Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Storck International GmbH

Allen unseren Angeboten, Vertragsabschlüssen, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Verkäufen und Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen liegen unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden: Käufer) unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten in der letzten dem Käufer bekanntgegebenen Fassung auch für sämtliche etwaigen Folgegeschäfte.

Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen – unter Einschluss dieser Klausel – sind nur wirksam, wenn sie von unseren gesetzlichen Vertretern, Generalbevollmächtigten oder Prokuristen – bei Gesamtvertretung in vertretungsberechtigter Zahl – vereinbart oder bestätigt werden.

Schriftliche Erklärungen im Sinne unserer Geschäftsbedingungen sind auch fernschriftliche Erklärungen. Für die Fristbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193 BGB. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

I. Verkaufsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn ausgeliefert worden ist. Uns unterbreitete Angebote binden den Käufer zwei Wochen nach Eingang. Wir behalten uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.

2. Liefertermine gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet worden sind, nur als annähernd vereinbart. Werden sie um mehr als eine Woche überschritten, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen.

3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger von uns nicht zu vertretender, von außen kommender und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbarer Umstände – z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen – verlängern sich (auch verbindliche) Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir bei Unmöglichkeit von der Lieferverpflichtung frei und bei Unzumutbarkeit sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dauert die Lieferverzögerung länger als vier Wochen an, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Sollten wir für die wegfallende Leistung oder einen Teil davon bereits eine Gegenleistung erhalten haben, wird diese dem Käufer unmittelbar erstattet. Wir können uns auf das Vorstehende nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich über die leistungshindernden Umstände benachrichtigt haben.

4. Als Preise sind unsere am Tage des Bestellungseinganges gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe vereinbart. Die Preise verstehen sich, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist, einschließlich handelsüblicher Verpackung ab unserem Lager.

5. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist unser Lager (gegebenenfalls unser Speditionslager). Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens wenn die Ware unser Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach unserer Wahl. Wir sind berechtigt, die Zurückgabe von Verpackungen, insbesondere Umkartons, ohne Vergütung zu verlangen oder die Zurücknahme abzulehnen. Wir bestimmen die Versandart.

7. Zu Teilleistungen sind wir berechtigt, falls dem nicht wichtige Gründe des Käufers entgegenstehen. Der Käufer ist verpflichtet, zumutbare Minderlieferungen anzunehmen.

8. Mängel

a) Eine nur unwesentliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Sache begründet keinen Mangel.

b) Auf öffentliche Äußerungen durch uns oder unsere Gehilfen kann sich der Käufer nicht berufen, wenn und soweit er nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben oder wenn die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war.

c) Mängel jeder Art sind vom Käufer schriftlich und unverzüglich, spätestens aber so zu rügen, dass die Rüge 10 Werktage nach Ablieferung der Ware bei uns eingeht. Spätere Rügen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Mangel auch bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist nicht feststellbar war. Äußerlich erkennbare Beschädigungen und Gewichtsdifferenzen sind vom Käufer durch Bescheinigungen des Transportunternehmers (Spedition, Bahn usw.) nachzuweisen. Bei begründeter, rechtzeitig und ordnungsgemäß erhobener Rüge sind wir unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Käufers zunächst zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, lehnen wir sie ab oder ist sie dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Unsere Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach I. Ziffer 10 dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

d) Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Die Haftung für grobes Verschulden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

e) Die Rechte des Käufers aus §§ 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt.

f) Der Käufer hat uns über eingehende Mängelanzeigen schriftlich unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Werktagen nach ihrem Eingang zu informieren, um sich seine Rechte aus §§ 445a, 445b, 478 BGB zu erhalten.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden – auch zukünftigen – Forderungen das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die Aushändigung von Schecks, Wechseln oder anderen nur eine Zahlungsverpflichtung begründenden Urkunden stellt keine Zahlung im Sinne des vorstehenden Satzes dar. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes; ihre Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen vertraglichen Pflichten pünktlich nachkommt und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllt. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Ansprüche geltend zu machen und die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen selbst einzuziehen. Eingezogene Beträge sind sofort zur Bezahlung unserer fälligen Forderungen zu verwenden. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne Widerrufserklärung, wenn der Käufer die Zahlung einstellt oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

c) Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen zugreifen; Kosten und Schäden trägt der Käufer. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn seine Vermögenssituation die ordnungsgemäße Erfüllung bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten gefährden kann. Eine weitere Abtretung der uns abgetretenen Forderungen ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird.

d) Die vorstehenden Sicherheiten werden wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

e) Vertragswidriges Verhalten des Käufers – insbesondere die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung – berechtigt uns zum sofortigen Widerruf der Einzugsermächtigung und zur Rücknahme der

Vorbehaltsware. Die Schuldner abgetretener Forderungen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen sind uns unverzüglich bekannt zu geben bzw. auszuhändigen. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie eine Pfändung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag; der Käufer verpflichtet sich, uns auf Anforderung unverzüglich den Zutritt zur Vorbehaltsware zu ermöglichen.

10. Schadensersatzansprüche

a) Schadenersatzansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf (1) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (2) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), (3) Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

b) Soweit wir nach lit. a (1) oder lit. a (2) für Vertragsverletzungen oder Verschulden bei Vertragsschluss und etwaigen gleichzeitig hierin liegenden unerlaubten Handlungen haften, beschränkt sich unsere Haftung auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schäden; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter.

c) Sofern wir leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (lit. a (2)) verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.

d) Die Übernahme einer Garantie setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung voraus. Genaue Beschreibungen des Kaufgegenstandes und seines Verwendungszweckes stellen allein noch keine Garantie dar. Die Haftung aus der Übernahme einer Garantie (lit. a (3)) erstreckt sich nur auf solche Schäden, gegen die die Garantie den Käufer gerade schützen soll.

e) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, die nicht auf einem Mangel beruhen, verjähren in 18 Monaten. Die Haftung für grobes Verschulden bleibt unberührt. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und 3 BGB.

f) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

II. Zahlungsbedingungen

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.

2. Rechnungstag ist der Versandtag. Vordatierung oder Valutierung erfolgen nicht.

3. Sofern auf der Rechnung nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstag 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Skonto darf nur in Abzug gebracht werden, wenn sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind.

4. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des in § 288 Abs. 2 BGB genannten Zinssatzes zu fordern. Alle weiteren Rechte bleiben vorbehalten. Die entstandenen Kosten – auch die Kosten einer Mahnung – hat der Käufer zu tragen.

5. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere ohne wichtigen Grund einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig; das gilt auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Darüber hinaus können wir von noch nicht erfüllten Liefergeschäften zurücktreten oder die Erfüllung eingegangener Lieferverpflichtungen ablehnen, bis die fälligen Forderungen ausgeglichen und für die ausstehenden Lieferungen nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet worden ist.

6. Zahlungen sind ausschließlich an uns unmittelbar zu leisten. Soweit Zahlungen an Personen erfolgen, die in unserem Namen auftreten, haben diese nur dann befreiende Wirkung, wenn diese Personen eine von uns ausgestellte schriftliche Vollmacht oder eine von uns ausgestellte Quittung vorweisen.

7. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer mit Forderungen, die nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung (Synallagma) stehen, nur dann aufrechnen, zurückbehalten oder mindern, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Gleiches gilt für die Mängeleinrede nach § 438 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 BGB.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Daten des Käufers unterliegen für die Auftragsabwicklung und die Verkaufsstatistik der Datenverarbeitung.

2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

3. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist der Sitz unseres Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch über das Entstehen und die Wirksamkeit eines Vertragsverhältnisses.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder Teile einzelner Bestimmungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, gelten die Bedingungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen oder ihres Teils soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Erfolg rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

Stand: Februar 2023